

# RS Vwgh 2016/10/19 Ro 2014/15/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.2016

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §84;

1. BAO § 84 heute
2. BAO § 84 gültig ab 14.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010
3. BAO § 84 gültig von 01.01.1962 bis 13.01.2010

### Rechtssatz

§ 84 BAO dient dem Schutz einer sachkundigen Parteivertretung durch die freien rechtsberatenden Berufe in Abgabensachen an sich und soll geschäftsmäßige Winkelschreiberei verhindern (vgl. auch VwGH vom 22. Mai 1990, 89/14/0296). Zu deren Hintanhaltung soll die Abgabenbehörde unbefugte geschäftsmäßige Vertreter bescheidmässig ablehnen. Paragraph 84, BAO dient dem Schutz einer sachkundigen Parteivertretung durch die freien rechtsberatenden Berufe in Abgabensachen an sich und soll geschäftsmäßige Winkelschreiberei verhindern vergleiche auch VwGH vom 22. Mai 1990, 89/14/0296). Zu deren Hintanhaltung soll die Abgabenbehörde unbefugte geschäftsmäßige Vertreter bescheidmässig ablehnen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2014150004.J01

### Im RIS seit

17.11.2016

### Zuletzt aktualisiert am

02.02.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)